

## Reformatio Catholica

Ein Literaturbericht

Von Hermann Tüchle, München

Die katholische Auseinandersetzung mit der Reformation im Bereich der theologischen, polemischen und kirchlichen Arbeit findet in den letzten Jahrzehnten erfreulicherweise eine immer stärkere Beachtung. Die verschiedenen reformationsgeschichtlichen Sammlungen konnten seit Kriegsende eine Reihe von neuen Nummern herausgeben, nicht bloß die kleinen Vereinschriften des Corpus Catholicorum, sondern auch die Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte und das Corpus Catholicorum selbst.

In den Reformationsgeschichtlichen Studien und Texten veröffentlicht Heinrich Klomps seine Bonner Dissertation über den Franziskanertheologen Schatzgeyer<sup>1)</sup>. Nachdem schon Iserloh auf die Bedeutung dieses Theologen im Kampf um die Messe hingewiesen hat, erhält Schatzgeyer nun die verdiente Würdigung auch außerhalb des Schrifttums seines Ordens. Dabei werden zentrale Probleme der Kontroverstheologie schon in der Titelfassung sichtbar. Gerade gegenüber der durch Joh. Heckels *Lex charitatis* in den letzten Jahren stark belebten Diskussion um Luthers Begriff von Kirche, Freiheit und Gesetz wird man eine Darstellung der Ansichten eines zeitgenössischen katholischen Theologen – Schatzgeyer war wirklich Theologe aus innerem religiösen Antrieb – gerne entgegennehmen. Der Franziskaner wird wohl zu Recht als Nominalist gesehen. In die Auseinandersetzung darüber greift Klomps nicht ein, auch kennt er anscheinend das Werk von Longpré mit seinem Versuch, eine skotistische Christologie Schatzgeyers zu zeichnen, nicht. Der Kirchenbegriff des Franziskaners steht einem rein spiritualistischen gefährlich nahe. Die *nota*, bei Sch. *signa ecclesiae*, sind die Taufe, das Wort Gottes, die Übereinstimmung in den Sakramenten und der schriftgemäße Lebenswandel. Die Kirche ist nur accessorie sichtbar. Der Primat – hier weist Vf. auf die Verwandtschaft mit Gerson hin – ist in erster Linie als Dienstleistung zum Wohl der Gesamtkirche zu verstehen. Mit Luther ist Sch. einig in der Zweckbestimmung des kirchlichen Amtes: Es ist der geistlichen Kirche wegen da. Aber in der Begründung des Amtes geht er seinen eigenen Weg: Für ihn ist es unmittelbar von Gott legitimiert. Angesichts der Gleichheit der apostolischen Gewalt (vgl. wiederum Luther) kann der Primat sozusagen erst *temporis successu* Geltung bekommen und stützt sich mehr auf Joh 21, 15 als auf Mt 16, 18. Mit Luther stimmt der Franziskaner in der Deutung des Felsens bei Mt 16, 18 auf den von Petrus bekannten Christusglauben überein; aber dieser Glaubensartikel ist aufs engste mit der Person des Petrus verbunden. Sch. hat nur geringe historische Interessen, wenn man ihn etwa mit Eck vergleicht; aber er hat ein Gespür für die Möglichkeiten der Stunde: Es geht für ihn nicht ohne Konzil und er zollt dem Konziliarismus seinen Tribut. Für eine segensreiche Konzilsarbeit stellt er eine Reihe von Forderungen auf und betont im Gegensatz zu Eck und Pirstinger die Abhängigkeit des Konzils von der Schrift. »Es wird die Arbeit des Konzils sein, das Licht aus der Hl. Schrift herauszuholen und durch seine Entscheidungen für alle zum Leuchten zu bringen.« Das allgemeine, innere Priestertum steht über dem äußeren und kirchlichen wie die Seele über dem Leib, ist aber eine genuin katholische Lehre. Eine Beziehung des allgemeinen Priestertums zu Sakrament und Opfer fehlt. Tradition ist die kirchliche Interpretation der Hl. Schrift. Im Sinne ihrer Weisungen führt die Kirche die Gläubigen zur wahren Freiheit. So löst sich im Dienstcharakter der Kirche auch das Problem: Gesetz und Freiheit des Christenmenschen.

Zu dieser inhaltsreichen und klaren Darstellung möchte man sich eine Lebensskizze des Franziskaners wünschen, die sich etwa auf *Analecta Franciscana VIII* (1946) stützen könnte und vor allem den Studiengang Schatzgeyers rekonstruieren sollte. Denn dieser stellt wirklich die »alte« (nominalistische) Lehre den Irrtümern Luthers gegenüber. Deshalb ist auch der vorliegende Aufweis der gemeinsamen und verschiedenen Lösungen, die Sch. und Luther gefunden haben, ein wertvoller Beitrag zur Frage des nominalistischen Einflusses auf den Reformator und seiner persönlichen Ausgestaltung der überkommenen Schulelemente.

Die Eigenart Schatzgeyers kommt besonders zum Ausdruck, wenn man das Werk eines anderen zeitgenössischen Geistlichen daneben stellt, die Schriften zur Verteidigung der Messe

<sup>1)</sup> Klomps, Heinrich, *Kirche, Freiheit und Gesetz bei dem Franziskanertheologen Kaspar Schatzgeyer*. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 84) Münster, Aschendorff, 1959. Gr.-8°, 180 S. – Kart. DM 13,80.

des Leipziger Hofkaplans Hieronymus Emser<sup>3)</sup>. Beides sind Süddeutsche, Emser aus dem Ulmer Landgebiet, Schatzgeyer aus dem bayerischen Landshut; der eine aber Humanist, der andere wahrhaft Theologe; der eine durch maßlose Polemik Luthers zur Erwidmung aufgefordert und von seinem Brotgeber damit beauftragt, der andere von der Verantwortung für seinen Orden, dessen süddeutsche Provinz er leitete, zum Schreiben getrieben und aus christlicher Liebe zur conciliatio dissidentium dogmatum angeregt. So steht dem konstruktiven Werk Schatzgeyers, dem Zeugnis religiöser Kraft aus seiner Feder, die Apologie gegenüber, die mit Kühnheit sicherlich, aber doch nicht aus der Tiefe und mit unzulänglichen Mitteln die Vorwürfe der Neuerer zurückweist.

Ende 1523 hatte Luther seine neue Meß- und Kommunionordnung nach Zwickau gesandt und in der Vorrede behauptet, von dem ursprünglichen Ritus zu Christi und der Apostel Zeiten sei in der Papstkirche nichts mehr übrig geblieben als nur der Name. Knapp ein Vierteljahr später hatte Emser seine Gegenschrift fertig, in der er den apostolischen Ursprung der Meßliturgie nachzuweisen sucht. Auch wenn der Beweis nicht gelang, nicht gelingen konnte, so vermochte doch der gelehrte Humanist den Grundstock der Liturgie bereits bei Ambrosius und Augustinus nachzuweisen, und Luther konnte seine Vorwürfe nicht mehr wiederholen. Sechs Wochen später veröffentlichte E. eine Verteidigung des Kanons gegen Zwingli, der vor allem den Opfercharakter der Messe, dann aber auch das ehrwürdige Alter des Kanons bestritten hatte. Der Historiker am sächsischen Hof zeigte in seiner Erwidmung ein erstaunlich sicheres geschichtliches Urteil, auch wenn sein Beweisgang nicht in allem überzeugend ist. Die dritte Schrift steht nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Messe. Zwingli, der gegen die Defensio canonis ein Antibolon geschrieben hatte, hatte darin mit einem persönlichen Angriff auf E. geantwortet. Daraufhin veröffentlichte E. ein Apologeticon, worin er Zwingli zur Mitarbeit an der Beseitigung der Mißstände der alten Kirche aufforderte. Im gleichen Jahr 1525 war für E. ein neuer Anlaß zur Verteidigung der katholischen Meßfeier gegeben, als in dem Verfahren gegen die beiden Pröpste von St. Lorenz und St. Sebald in Nürnberg diese ihre neue Gottesdienstordnung durch die Feder des Andreas Oslander rechtfertigten und dabei gerade jene beiden Schriften Luthers und Zwinglis, die E. widerlegt zu haben glaubte, zur Grundlage ihrer Polemik gegen das Meßopfer machten. Sofort schrieb E. »Wider der zweier Pröpst zu Nürnberg falschen Grund . . .«. Das Neue dieser Schrift liegt in dem Versuch, aus Mal 1,11 einen bündigen Schriftbeweis für das Meßopfer zu erbringen. Zwar wollten und konnten die Neuerer die Darlegungen Emsers nicht widerlegen, doch fanden die Nürnberger bald einen starken Bundesgenossen. Um den Widerstand der letzten Wittenberger Stiftsherrn gegen die Abschaffung der täglichen Privatmesse zu brechen und den Meßkanon zu erledigen, hatte Luther im April 1525 seinen verletzend angreifenden Traktat »Vom Greuel der Stillmesse« erscheinen lassen. Die Entgegnung Emsers, in der Erbitterung durch die Wirren des Bauernkrieges noch gesteigert, setzt sich nur in ihrem zweiten Teil mit Luthers Schrift auseinander. Der erste Teil ist nichts anderes als ein Versuch, aus einer systematisch zusammengestellten Sammlung von Luthers Zornergüssen dessen Verantwortlichkeit für den Bauernkrieg zu erweisen. Luthers Ziel sei es nicht, die Geistlichen zu reformieren, sondern sie auszurotten, damit kein Gottesdienst auf Erden mehr übrig sei. Dann versucht E. im zweiten Teil wiederum den Schriftbeweis für den Opfercharakter der Messe, zerpfückt die von Luther angeführten Stellen und verteidigt besonders das Memento mortuorum, die Bitte um Teilnahme an der Gemeinschaft der Heiligen und die Kommunion unter einer Gestalt.

Diese 5 Schriften Emsers hat Th. Freudenberger mit der im Corpus Catholicorum immer wieder an den Tag gelegten Akribie neu herausgegeben. Die Beschreibung der Drucke geht bis zum Nachweis der noch vorhandenen Exemplare und bis zur Wiedergabe der Titelblätter der Originale. Über tausend Anmerkungen bieten ein erschöpfendes Bild von der ausgebreiteten Schrift- und Väterkenntnis Emsers wie des Herausgebers. Rund 90 klassische, patristische und zeitgenössische Autoren werden nachgewiesen. Das zeitgeschichtliche Kolorit ist im Spiegel einer umfassenden Einzelliteratur lückenlos eingefangen. Ein ausführliches Register, bei dem freilich die Anmerkungen der Einleitung nicht berücksichtigt wurden, macht die sorgfältige Ausgabe leicht zugänglich, aus der deutlich hervorgeht, daß E. mit seinem großen historischen Wissen und seiner ausgedehnten Väterkenntnis eben doch nur Humanist und Polemiker blieb und nicht die für den Kampf notwendige, dem Gegner mindestens Achtung gebietende, aus dem eigenen Herzen kommende religiöse Theologie einzusetzen hatte.

Eigentlich religiöse Kraft haben im Kampf gegen die kirchliche Auflösung auch jene nicht eingesetzt, von denen man es am ehesten erwarten müßte, die deutschen Bischöfe. In jahrelanger, aufopfernder Arbeit hat der Würzburger Kirchenhistoriker deutsche und österreichische

<sup>3)</sup> Emser, Hieronymus, *Schriften zur Verteidigung der Messe*. Hrsg. v. Theobald Freudenberger. (Corpus Catholicorum, 28.) Münster, Aschendorff, 1959. Gr.-8°, XXXVIII und 196 S. - Kart. DM 18,80.

Archive gründlich durchforscht, um die Ansätze einer katholischen Reform, die zwischen 1520 und 1570 von deutschen Bischöfen und Fürsten ausgingen, aktenmäßig darzulegen. Der Umfang des entsprechenden Quellenmaterials ist so groß, daß Pfeilschifter 6 Bände *Acta Reformationis Catholicae* ankündigen kann. Davon ist der erste Band über den Zeitraum 1520–1532 bereits erschienen<sup>3)</sup>. Das Werk ist im Auftrag und mit Unterstützung der Gesellschaft zur Herausgabe des *Corpus Catholicorum* geschaffen worden. Es will also neben den Werken einzelner katholischer Schriftsteller die Arbeit der berufenen Vertreter der Kirche beleuchten und damit sowohl die Nuntiaturberichte wie die Reichstagsakten, soweit sie überhaupt veröffentlicht sind, ergänzen. Schon die große persönliche Initiative des Herausgebers, seine zähe, vor keinen Schwierigkeiten zurückweichende Beharrlichkeit verdienen volle Beachtung; noch mehr aber das vorgelegte Ergebnis. Hier werden nun endlich die nötigen Unterlagen gegeben für bisher oft nur vermutete oder nur teilweise belegbare Behauptungen. Manches wird richtiggestellt, was bisher tradiert wurde. Man wird nicht mehr in Bausch und Bogen von der Verständnislosigkeit der deutschen Bischöfe dem aufkommenden Sturm gegenüber reden dürfen. Sie schliefern nicht auf beiden Ohren, wie einstens der Wiener Bischof Nausea seine Amtsbrüder beurteilte. Das Urteil wird viel differenzierter werden, da die Sachlage viel komplexer war, als daß sie mit Gemeinätzen ausgeschöpft würde. Zu sehr griffen politische Erwägungen und Rücksichtnahmen, juristische Grundsätze und Widerstände, Kompetenzstreitigkeiten und »episkopalistische« Auffassungen in einander. Gar bald werden die staatlichen Faktoren das Übergewicht über die kirchlichen in der Reformarbeit erlangen, nachdem schon der erste Entschluß zu einer kirchlichen Reform nicht von den Bischöfen, sondern im Februar 1522 von den beiden gemeinsam regierenden bayerischen Herzögen auf Schloß Grünwald bei München gefaßt worden war.

Der Schauplatz der publizierten Quellen ist der Idee wie dem Untertitel nach die *Ecclesia Germaniae*, der deutsche Episkopat. Die Bischofsliste am Schluß der Einleitung bringt 35 Diözesen. Es erhebt sich die Frage, warum hier Chur, Lüttich und Utrecht, aber nicht Breslau, Ermland, Naumburg und Meißen, die Bistümer in Mecklenburg und Pommern genannt werden, zumal doch einige dieser Diözesen in Personalunion mit solchen aus der Liste regiert wurden. Inhaltlich aber behandelt der erste Band hauptsächlich süddeutsche Verhältnisse und Bemühungen. In 27 Dokumenten kommt der Mühlendorfer Reformkonvent, der auf bayerische Anregung 1522 stattfand, zur Sprache. Hier wurde zwar eine für die gesamte Salzburger Kirchenprovinz verbindliche Reformordnung, eine Generalvisitation, eine Provinzialsynode und die Aufnahme von Verhandlungen mit anderen deutschen Metropoliten zur gemeinsamen Unterdrückung des häretischen Schrifttums beschlossen, ohne daß freilich der Name Luther überhaupt genannt wurde. Dies nach der Acht- und Bannerklärung von 1521! Aber nach dem Überfall Sickingens auf Trier entschwand den Bischöfen der Mut. Sie hielten Generalvisitation und Provinzialsynode für zu gefährlich. Man wollte sich auf die Durchführung der Reformordnung durch die Archidiakone und Landdekane beschränken und tat auch dies nur höchst mangelhaft. Schon hier in Mühlendorf war die Rede von den bischöflichen *gravamina* gegen die *saeculares* wie gegen den päpstlichen Stuhl.

Das zweite Stück der neuen Sammlung behandelt Ecks Ratschläge zur *Causa Lutheri* für Hadrian VI. (1523). Die 12 Denkschriften werden nach Abschriften in 3 vatikanischen Codices veröffentlicht; dabei setzt sich Pf. mit Friedensburg über die Frage des Adressaten der letzten Stücke auseinander. Ihre Aufnahme in die Sammlung verdanken sie der Tatsache, daß Eck nicht als Privatmann, als angesehener Theologe, sondern im Auftrag und mit bestimmten Instruktionen des Bayernherzogs nach Rom reiste und nach gut begründeter Vermutung die Grundlinien seiner Vorschläge den Zielen seiner Landesherrn angepaßt hat. Ihr wesentlichster Punkt besteht in einer Neubelebung des deutschen Synodalwesens, die mit einer Synode in München unter einem päpstlichen Legaten ihren Anfang nehmen sollte.

Der nächste Abschnitt beleuchtet das Vorwalten anderer Interessen in der Salzburger Kirchenprovinz vor dem Reformanliegen. Man beschwerte sich 1524 über zwei Konzessionen Hadrians VI. an die weltlichen Landesherrn, wegen der sogenannten Türkenterz und des Übergangs der Strafgerichtsbarkeit über Geistliche im Falle bischöflicher Saumseligkeit an die bayerischen Landesherrn, dazu über angeblich zahlreiche Verletzungen der geistlichen Jurisdiktion in österreichischen Landen. Man behandelte bei Gelegenheit des Nürnberger Reichstags zwar auch die Reformfrage am Rande und ließ den Gedanken eines deutschen Nationalkonzils anknüpfen. Bezeichnend, daß nach den Worten des Erzbischofs von Salzburg König Ferdinand »gnug lutterlich geacht wird mit beschwerd der geistlichen« (S. 202). Während der

<sup>3)</sup> *Acta Reformationis Catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI.* Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570. Band I: 1520 bis 1532. Hrsg. v. Georg Pfeilschifter. Regensburg, Pustet, 1959. Gr.-8°, XXXII und 670 S. – Ln. DM 58,—.

Salzburger Erzbischof für eine Verständigung war, traten die Suffragane mehr oder weniger für eine schroffe Ablehnung ein. Dies nicht zuletzt unter dem scharfmacherischen Einfluß des Passauer Domherrn Rosin.

Dessen Herr appellierte gegen die Türkenkertz nach Rom und suchte durch Rosin die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens bei der Rota zu erreichen. Rosin war zu diesem Zweck fast ein Jahr (1524/25) in Rom. Die Korrespondenz des Domherrn mit dem Passauer Administrator ist fast gänzlich erhalten. Seine Mission, an der Kurie die Aufhebung der bewilligten Türkensteuer und ein päpstliches Einschreiten gegen die österreichischen Verletzungen der bischöflichen Jurisdiktion zu erreichen, scheiterte. Mit Recht weist der Herausgeber auf die zwielichtige Gestalt des lebenslang unkonsekrierten Passauer Administrators und seines Gesandten hin, der die Regel des Theatinerordens, dessen Gründung er miterlebt, als eine »portio Lutherana« (S. 240) ansieht. Das gleiche Unverständnis zeigte er auch bei der Erwähnung des Regensburger Konvents. Auch wenn seine Berichte nur, soweit sie sein Hauptgeschäft betreffen, wiedergegeben werden, bringen sie doch manche interessante Einzelheit des Geschehens an der Kurie und zur furchtsamen Verhandlungsart Klemens' VII.

Dem Regensburger Konvent vom Sommer 1524 ist der fünfte Abschnitt gewidmet. Die bisherige Kenntnis vom Verlauf der Verhandlungen wird durch erstmals veröffentlichte Berichte eines salzburgischen und eines straßburg-speyerischen Vertreters wesentlich vermehrt. Charakteristisch ist die beherrschende Rolle der beiden weltlichen Fürsten, Österreichs und Bayerns, die mit dem Erzbischof von Salzburg die Einigung ausarbeiteten und sie den übrigen Teilnehmern ohne das Recht auf Änderungsvorschläge einfach zur Annahme vorlegten. In der Frage der gravamina gegen die weltlichen Fürsten kam es so überhaupt nicht zu einer Verhandlung. In der Reformfrage wehrte sich die Mehrheit der geistlichen Teilnehmer schon gegen ihre Aufnahme in das Arbeitsprogramm des Konvents, und nur die Drohung Bayerns, den Konvent zu verlassen, erzwang eine gleichzeitige Behandlung der Religions- und Reformfragen. Bei solchen geistlichen Ressentiments konnte den Beschlüssen keine besondere Bedeutung zukommen. Dazu wurde ja auch in dieser Zeit die antihabsburgische Konspiration Bayerns fortgeführt. Der Herausgeber versucht sehr geschickt, aus den in deutschen Bibliotheken heute noch vorhandenen Drucken der Regensburger Reformordnung festzustellen, in welchem Umfang der deutsche Episkopat dem Verlangen des Legaten in Regensburg entsprach. Die im Zusammenhang mit dem Konvent stehende Visitation in den Bistümern Regensburg und Freising beschränkte sich freilich nur auf die Frage nach den Gebühren für Beerdigung und Seelgerät und nach den juristischen Verhältnissen der einzelnen Pfarreien. Eine kleine Ergänzung zu diesem Abschnitt wären 2 Aufzeichnungen im Protokoll des Konstanzer Domkapitels (bearb. v. M. Krebs, nr. 8104 u. 8946), von denen die eine die Beschickung des Konvents, die andere die Berufung des Bischofs auf die Reformordnung gegenüber der Stadt Konstanz behandelt. Das Einladungsschreiben Ferdinands ist ebenfalls gedruckt (vgl. Krebs bei nr. 8104).

Nunmehr wendet sich die Edition der Mainzer Kirchenprovinz zu, die im November 1526 zum ersten und für lange Zeit auch zum einzigen Mal im Landauer Reformkonvent zusammentrat. Einen der Gründe für diesen späten Zeitpunkt sieht Pf. in dem jedenfalls formell ungeschwächten Weiterfunktionieren des Synodalapparates in den rheinischen Bistümern. Freilich für die größte Diözese dieser Kirchenprovinz, für Konstanz kann von einem solchen Weiterfunktionieren wohl nicht gesprochen werden. Als der Mainzer Erzbischof den Suffraganen den Entschluß mitteilte, in seinem Erzstift eine Reformation der Geistlichkeit halber zu machen, um mit den weltlichen Reichsständen wieder in ein besseres Verhältnis zu kommen und einem kaiserlichen Eingreifen vorzubeugen, vermied er jegliche Aufforderung zu einer gemeinsamen Verhandlung. Trotzdem kamen dann auf eigene Faust und ohne den Metropoliten die Bischöfe der südlichen Hälfte der Kirchenprovinz in Landau zu Beratungen zusammen. Rezeß und Entwurf gemeinsamer Reformstatuten sind noch erhalten. In Kraft gesetzt wurden sie wahrscheinlich nie. Auch in Mainz selbst versandete die Initiative des Erzbischofs bald. Die Pactschen Händel waren die äußere Ursache dafür. Übrigens bildete die Regensburger Reformordnung die inhaltliche und in manchen Stücken auch wörtliche Grundlage für die 61 Landauer Reformstatuten.

Einen besonders wichtigen Beitrag zum Kapitel Bischöfe und Reformation bringt der 7. Abschnitt: Der deutsche Episkopat und die Gravamina nationis Germanicae 1521–1532. Bekanntlich lenkten auf dem Wormser Reichstag die Stände die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die Gravamina gegen den Römischen Stuhl. Ihre Zusammenstellung durch einen verordneten Ausschuß richtete sich aber nicht mehr bloß gegen die römische Kurie, sondern auch gegen den totus ordo ecclesiasticus huius nationis. Sie sollten im November 1524 in Speyer verkündet werden. Die deutschen Bischöfe sahen sich jetzt ebenfalls im Anklagestand und zur Verteidigung gezwungen. Es gelingt nun Pf., die bisher unbekannte Selbstverteidigung des deutschen Episkopats, wenigstens der Mainzer Provinz, als Ergebnis einer Aschaffenburg Konferenz

festzustellen und herauszugeben. Dieses über 50 Seiten starke Dokument gehört zum Wichtigsten der vorliegenden Edition, richteten sich doch von den 100 Beschwerden nicht weniger als 79 an die Bischöfe. Der Versuch, die Beschwerden auf dem Augsburger Reichstag zu erledigen – nur noch die katholischen Stände, darunter auch die geistlichen Fürsten der Salzburger Provinz beteiligten sich an diesem Versuch –, mutet nur noch wie ein Nachspiel an. Aus diesen Verhandlungen stammt u. a. auch die 20seitige Liste der Beschwerden der geistlichen Fürsten gegen ihre weltlichen Kollegen und die kaiserliche Konstitution über die verglichenen Gravamina. Wiederum aber haben die Verhandlungen wegen der neuen Türkensteuer und der Konflikt des Kölner Erzbischofs mit Rom wegen des päpstlichen Besetzungsrechts die Herstellung einer Einheitsfront der altgläubigen Stände verhindert.

Die Türkennot in Österreich brachte eine weitere Nichtachtung der geistlichen Immunität vor allem in der Passauer Diözese mit sich. Mit den Versuchen, diese Rechtsverletzung wie die geistlichen Beschwerden gegen die weltlichen Fürsten überhaupt zu erledigen, beschäftigt sich der letzte Abschnitt des vorliegenden Werkes. Es ist freilich erschütternd zu sehen, wie sich zuerst der Metropolit den Forderungen seiner Suffragane und später jene sich den Forderungen des Erzbischofs entzogen, als dieser 1531 die Verwirklichung der Mühldorfer Reformversprechen zur Debatte stellte. Sie lehnten eine Provinzsynode entschieden ab, machten aber den Ausfall durch eigene Aktivität bis zum Ende der behandelten Periode (1536) keineswegs wett. Bei diesem Stand des bischöflichen Einsatzes gegen die Glaubensneuerung ist der weitere Verlust der Kirche in den 30er Jahren nicht verwunderlich.

Man wird vor der hohen und bleibenden Leistung Pfeilschifters, wie sie in diesem Werk uns entgegentritt, nur seiner Bewunderung und Dankbarkeit wie auch der Hoffnung auf eine glückliche Fortsetzung und Vollendung des großen Planes Ausdruck geben können. Im Rahmen der hier gezeichneten Aktivität des Episkopates werden weitere Untersuchungen über die Tätigkeit der einzelnen Diözesanbischöfe ihren Platz und ihre rechten Umrisse finden. Die Edition ist auch formal glänzend gemeistert. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, treffliche Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten, ein Verzeichnis der Abkürzungen, in das sich das Literaturverzeichnis verirrt hat, eine Bischofsliste und ein Register (leider nur) der wichtigsten Orte und Personen erleichtern den Zugang zu dem nach Umfang und Bedeutung gleich gewichtigen Werk.